

Die Betriebsleitung stellt vor der Abstimmung zunächst den gesetzlichen Hintergrund zur Vorlage des Wasserversorgungskonzeptes vor.

Aufgrund des §38 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) NRW ist jede Kommune zur Vorlage des Wasserversorgungskonzeptes bei der zuständigen Bezirksregierung verpflichtet. Die erstmalige Abgabefrist endete am 30.06.2018. Vorlagepflichtig ist gemäß LWG die Kommune, die Stadtwerke haben insofern als Erfüllungsgehilfe das Konzept für die Stadt erstellt und zur Fristwahrung vorab bei der Bezirksregierung Köln eingereicht, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtwerkeausschusses und des Stadtrates zum Konzeptentwurf.

Anhand einer Präsentation stellt die Betriebsleitung dann Inhalt und spezifische Eckpunkte des Konzeptes der Stadt Meckenheim vor. Beschrieben werden im Wasserversorgungskonzept u.a. Betriebsabläufe, Beschaffenheit und Entwicklung des Trinkwassernetzes der Stadtwerke Meckenheim.

Die vollständige Präsentation sowie das Wasserversorgungskonzept sind im Ratsinformations-System zur Einsicht hinterlegt.